

Bundesamt für Gesundheit  
Kranken - und Unfallversicherung  
3003 Bern

Zürich, 1. März 2007 jpg/rd

I:\GAV-Sozialpolitik\Vernehmlassungen\Vern07\UVG\V-07-03-01 BAG UVG Revision definitiv.doc

## **Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG SR 832.30) Vernehmlassung SBV**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns an der Vernehmlassung zum Vorschlag der Expertenkommission zur Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zu beteiligen.

### **1. Ausgangslage**

- 1.1 Das seit 1. Januar 1984 ohne grundsätzliche Änderungen geltende Gesetz über die Unfallversicherung ist in vielen Bereichen den heutigen Gegebenheiten und den Anforderungen an eine moderne Sozialversicherung anzupassen. Es sollte geprüft werden, ob durch weitere konzeptionelle Anpassungen die Transparenz nach aussen und die Effizienz nach innen deutlich und nachhaltig verbessert werden können.
- 1.2 Mit Bedauern stellen wir fest, dass mit dem vorliegenden Revisionsentwurf der Dualismus von Arbeitsgesetz und UVG mit der Kompetenzverteilung auf die SUVA und die Kant. und Eidg. Arbeitsinspektorate nicht beseitigt wird. Die mindestens seit dem Bericht der 1999/2000 eingesetzten Expertenkommission bekannten negativen Folgen dieser Struktur bleiben damit erhalten. Der SBV verspricht sich von einer Konzentration eine deutliche Vereinfachung des Gesetzesvollzugs und damit substantielle Kosteneinsparungen.
- 1.3 Im Zentrum der UVG-Revision muss die Zielsetzung stehen, die Kosten durch Vereinfachungen und Koordination zu reduzieren und die Transparenz und Benutzerfreundlichkeit zu verbessern. Dies soll vor allem auch für die KMU-Betriebe zu einer spürbaren finanziellen und administrativen Entlastung führen.

**Die «Schweizer Bauwirtschaft» - kurz, aktuell, informativ**

## 2. Zu den einzelnen Vorlagen

### 2.1 Vorlage 1 Anpassung des Gesetzes

Bei den vorgelegten neuen oder zu ändernden Artikeln des UVG beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf diejenigen Artikel, von denen die Firmen des Bauhauptgewerbes direkt oder mittelbar betroffen sind.

#### **Art. 3 Abs. 2 und 3**

Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden bestehende Deckungslücken am Ende des Arbeitsverhältnisses geschlossen. Hingegen besteht beim Beginn eines Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 3 Abs. 1 nach wie vor die Gefahr von Deckungslücken. Mit der heutigen Lösung beginnt die Versicherungsdeckung mit dem 1. Arbeitstag oder mit Antritt des Arbeitsweges (dessen Beginn und Dauer strapaziert werden kann...).

**Antrag:** *Für Art. 3 Abs. 1 schlagen wir deshalb folgende Änderung vor: Die Versicherungsdeckung soll "... ab 1. Tag der Anstellung..." oder "... ab 1. Tag des Lohnanspruchs..." beginnen.*

#### **Art. 6 Abs. 2 und 3**

Die unfallähnlichen Körperschädigungen werden neu im Gesetz statt in der bisherigen Verordnung verankert. Die bisherige Grundvoraussetzung eines nachweisbaren Ereignisses, das zur Körperschädigung geführt hat, muss nicht mehr erfüllt sein.

Die bisherige Rechtsunsicherheit wird damit beseitigt, was grundsätzlich zu begrüssen ist.

Das für die Betriebsunfallversicherung geltende Prinzip der Ursachenversicherung wird andererseits unnötigerweise aufgeweicht, indem die aus Arbeitgebersicht wichtige Abgrenzung zwischen Berufsunfall und Nichtbetriebsunfall ohne Nachweis eines verursachenden Ereignisses schwieriger wird.

Unseres Erachtens führt dies zu einer Zunahme der Schadenfälle und damit der Prämien in der Berufsunfallversicherung. Diese Kostensteigerungen können wir nicht akzeptieren, da diese letzten Endes wiederum vom Arbeitgeber bezahlt werden müssen. Der Vorschlag des EDI ist deshalb abzulehnen. Soll die Schadensbehandlung vereinfacht werden, muss die Privilegierung der Listenverletzungen aufgehoben werden. Entgegen der Absicht des Gesetzgebers müssen von der Unfallversicherung wegen Art. 6 Abs. 2 in Kombination mit Art. 36 (Zusammentreffen verschiedener Schadensursachen) immer mehr Körperschädigungen übernommen werden, die ausschliesslich Folge einer Krankheit oder Degeneration sind. Der Bundesrat hat deshalb die Verordnung per 1. Januar 1998 geändert und strebte mit dieser Revision im Sinne der Zielsetzung des UVG an, dass solche Körperschädigungen (z.B. biologische Alterungsprozesse) von der Unfallversicherung nicht mehr übernommen werden. Nach Lesart des EVG liegt aber nie eine eindeutige Degeneration gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV vor, wenn ein äusserer Faktor auf den Körper eingewirkt hat. Zur Wahrung der Zielsetzung des UVG ist deshalb Art. 6 Abs. 2 ersatzlos zu streichen oder wie im untenstehenden Antrag 2 eventualiter einschränkend zu präzisieren.

#### **Antrag 1:** *Art. 6 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen*

Falls unfallähnliche Körperschädigungen weiterhin über die Unfallversicherung abgerechnet werden sollen, sind die Kompetenz des Bundesrates, der Interpretationsspielraum des EVG und die Abgrenzung zwischen Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung durch die Versicherer in Art. 6 Abs. 2 in Anlehnung an Art. 9 (Berufskrankheiten) wie folgt einschränkend zu präzisieren. Der Bundesrat hat dann die Modalitäten in Art. 9 Abs. 2 UVV entsprechend

neu zu regeln. Der SBV fordert deshalb eine Präzisierung dahingehend, dass bei fehlender ungewöhnlicher äusserer Einwirkung die Leistungen durch die NBUV zu erbringen sind.

**Antrag 2 eventualiter:** Art. 6 Abs. 2 ist einschränkend zu präzisieren

"...in die Versicherung einbeziehen, *sofern sie nicht ausschliesslich oder vorwiegend auf eine Degeneration zurückzuführen sind. Solche Körperschädigungen zählen in der Regel zu den Nichtberufsunfällen. Sie gelten nur dann als Berufsunfälle, wenn nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeiten verursacht worden sind.*"

### **Art. 9a (neu) Grossereignisse**

Wir begrüssen die Einführung einer Ereignislimite für die Haftung der UVG-Versicherer bei Grossereignissen. Die durch diese Massnahme bessere Berechenbarkeit der Prämien, offenbar waren Grossereignisse bisher in der Prämie gar nicht eingerechnet, erlaubt eine verlässliche Berechnung der Prämien inkl. derjenigen der Rückversicherungen und verhindert ungerechtfertigte Prämiensteigerungen.

### **Art. 15 Abs. 2,3 zweiter Satz sowie lit. f(neu) Herabsetzung der Quantile; Anpassung des höchstversicherten Verdienstes**

In Anbetracht der Schwierigkeiten, mit denen die IV und die ALV in diesem Zusammenhang konfrontiert sind, befürworten wir, die Berechnung und Festlegung des höchstversicherten Verdienstes in der IV und der ALV vollständig von der Unfallversicherung zu entkoppeln.

Unter der Bedingung dieser Entkoppelung steht es in unserem Hauptinteresse

- einer starken Suva,
- der Erhaltung ihrer Marktposition und
- der möglichst einheitlichen Versicherungsdeckung für die (fast ganze) Belegschaft ohne zusätzlichen administrativen Aufwand

die Anpassung des höchstversicherten Verdienstes und der Quantile vorzunehmen. Gemäss den vorliegenden Berechnungen ergibt sich bei der vorgeschlagenen massvollen Herabsetzung der Quantile auf 90 - 95 % eine Heraufsetzung des höchstversicherten Verdienstes auf CHF 133'200.--.

Das Risiko von Deckungslücken kann im Bedarfsfall mit bewährten Instrumenten durch den Abschluss von Zusatzversicherungen eliminiert werden. Damit Versicherungsdeckungen "aus einer Hand" möglich sind, soll der Suva das Recht zugestanden werden, überobligatorische Zusatzversicherungen anzubieten.

### **Art. 16 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 sowie Abs. 4 (neu) Anspruch auf Taggeld / Karenzfrist**

Die in Abs. 4 stipulierte mögliche Verlängerung der Wartefrist ist aus unserer Sicht gefährlich, und die Vorteile der Prämienreduktion dürften trügerisch sein.

Die Beibehaltung der Wartefrist von maximal 2 Kalendertagen ist von grosser Wichtigkeit für den SBV wie auch für alle Arbeitgeber. Im Bereich der Nichtberufsunfallversicherung werden die Prämien in der Regel vom Arbeitnehmer bezahlt. Bei einer Verlängerung der Wartefrist würden die tieferen NBU-Prämien den Mitarbeitern zugute kommen und die Arbeitgeber müssten während der Wartefrist den Lohnausfall bezahlen. Dies wäre eine Kostenverschiebung zu Lasten der Arbeitgeber, die nicht hingenommen werden kann. Wegen der haft-

pflichtrechtlichen Auswirkungen für den Arbeitgeber (Art. 328 OR) sind die Risiken der Verlängerung der Karenzfrist beträchtlich.

Die mit Abs. 4 vorgeschlagene mögliche Verlängerung der Wartefrist ist nur deshalb tolerierbar, weil es sich um eine Möglichkeit handelt. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, die gewünschte Wartefrist zu wählen. Für KMU-Betriebe ist dies im Normalfall nicht zu empfehlen. Diese soll auf die Berufsunfallversicherung beschränkt sein.

#### **Art. 18 Abs. 1 Heraufsetzung des Mindestinvaliditätsgrades für Invalidenrenten von 10 auf 20 %**

Der Bund schlägt eine Heraufsetzung des Mindestinvaliditätsgrades von 10 % auf 20 % vor. Diese Frage ist recht umstritten. Die SUVA wendet ein, die Wiedereingliederung würde bei einer weiteren Heraufsetzung erschwert. Wir teilen diese Ansicht nicht und beantragen, dass sie auf 30 % erhöht wird (in der Invalidenversicherung ist sogar ein Mindestgrad von 40 % nötig). Eine IV-Rente muss die Ausnahme bleiben.

**Antrag:** *Wir beantragen die Heraufsetzung des Mindestinvaliditätsgrades für Invalidenrenten von heute 10 % auf 30 %.*

#### **Art. 20 Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> (neu) Kürzung der Invalidenrenten im AHV-Alter**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass bestehende Überentschädigungen abgebaut werden sollen. Die Kosten der lebenslangen Suva - Renten belasten unsere Mitgliedfirmen und im NBU - Bereich auch die Mitarbeiter zusätzlich und führen bei Personen, die im fortgeschrittenen Alter verunfallen, zu ungerechtfertigten Überentschädigungen. Die Kürzung der Invalidenrenten im AHV-Alter ist und administrativ einfach umzusetzen. Gemäss unseren Informationen ist eine Prämieinsparung von CHF 250 Mio. p.a. möglich. Mehr als 20 Jahre nach Einführung des BVG-Obligatoriums ist diese Abschaffung der Überentschädigungen überfällig. Weil diese hohen und steigenden Kosten angesichts der zunehmenden Lebenserwartung kaum mehr zu finanzieren sind, ist diese Revision auch dringend und konsequenter umzusetzen als vom EDI vorgeschlagen.

Wie die Expertenkommission fordert der SBV die Reduktion der IV-Rente im AHV-Alter in Abhängigkeit vom Alter beim Unfall. Die Leistungen aus Unfall, Invalidität und beruflicher Vorsorge sind so zu harmonisieren, dass keine Überversicherungen möglich sind.

Die heutige Regelung, gemäss der die SUVA-Rentenleistungen für Lohnteile zwischen 60 - 90 % bei lebenslanger Suva - Rente zusätzlich zur BVG-Leistung entstehen und welche die Pensionskasse in diesem Bereich gerade nicht koordinieren kann, muss abgeschafft werden. Bei einem Kapitalbezug im BVG kann die Pensionskasse je nach Reglement und bei korrekter Anwendung des Gesetzes überhaupt nicht koordinieren.

Entsprechend vom Vorschlag des EDI sollen die Invaliden- und Komplementärrenten nach dem Erreichen des AHV-Alters um 2,5% Prozentpunkte für jedes volle Jahr gekürzt werden, das die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt älter als 25 Jahre ist. In Abweichung vom Vorschlag des EDI bzw. in konsequenter Umsetzung dieses Vorschlags soll diese lineare Kürzung aber über das Alter 45 hinaus weitergeführt werden. Dies führt für Personen, die zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre waren, zu weniger Überentschädigung im AHV-Alter und damit auch zu grösseren Einsparungen.

Wir beantragen deshalb folgende Neuformulierung für die Rentenkürzung:

**Antrag:** *Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> lit. b) (neu a) Für Versicherte, die zum Unfallzeitpunkt zwischen 25 und 65 (statt 45) Jahre alt waren, wird die Altersrente stufenweise um 2.5 Prozentpunkte pro Jahr reduziert.*

*Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> lit. a): "Für Versicherte, die zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre waren: um die Hälfte" ist zu streichen und durch obigen Antrag für Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> lit. a) zu ersetzen.*

### **Art. 60 Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen**

Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen soll dieser Artikel aufgehoben werden. Die Aufhebung ist aus Sicht der privaten UVG-Versicherer gemäss Art. 68 zu begrüssen, da die Vertragsnehmer bei Prämienänderungen neu ein Kündigungsrecht haben und das Anhörungsverfahren nach Aufhebung des Einheitstarifs und bei den vielen Anbietern viel zu aufwändig wäre.

Die vorgeschlagene ersatzlose Streichung hat aber zur Folge, dass das Anhörungsverfahren auch für die Kunden der Suva aufgehoben würde. Dies können wir so nicht akzeptieren, da hier kein Kündigungsrecht besteht und der Schweizerische Baumeisterverband - die Betriebe des Baugewerbes zahlen immerhin rund 30 % des gesamten Prämienvolumens der Suva - keine Mitsprache mehr hätte. Das Anhörungsrecht muss deshalb für die Suva als öffentlich-rechtlichem Versicherer und deren Kunden beibehalten werden. Bei der Einführung des Bonus-Malus-Systems 03 in der Klasse 41A hat sich gezeigt, dass dank des Anhörungsrechts eine für die Branche insgesamt massvolle und verkraftbare Lösung gefunden werden konnte.

**Antrag:** *Art. 60 soll nicht gestrichen werden, hingegen sollen die privaten UVG-Versicherer gemäss Art. 68 von der Anhörungspflicht befreit werden.*

### **Art. 75 Abs. 1 Wahlrecht der öffentlichen Verwaltung**

Der Schweizerische Baumeisterband ist an einer möglichst starken Suva mit einem Kundenkreis mit einem ausgewogenen Risikomix interessiert. Es darf nicht sein, dass nur die schlechten Risiken bei der Suva obligatorisch versichert sind und die guten Risiken ohne weiteres in die Privatversicherung wechseln können. Die gemäss Art. 66 Absatz 1 Bst. q. UVG heute bei der Suva zu versichernden Betriebe der öffentlichen Verwaltungen sollen deshalb, wie hier vorgeschlagen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und bei der Suva bleiben.

### **Art. 82a (neu) Arbeiten mit besonderen Gefahren**

Wir sehen keinen Bedarf für diesen neuen Artikel und lehnen diesen ab. Die bestehenden Bestimmungen genügen (UVG 82 ff). Grundsätzlich bejahen wir die Pflicht zur Ausbildung, aber nur dort, wo diese wirklich notwendig ist. Das heutige Unfallgeschehen rechtfertigt keine gesetzliche Verschärfung gegenüber der heutigen Situation.

### **Art. 83 Abs. 3 (neu) Planung und Koordination von baustellenspezifischen Kollektivschutzmassnahmen**

Diese Neuregelung erachten wir aus nachfolgenden Gründen als zu weit gehend.

- Da die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer nach wie vor beim Arbeitgeber liegt, lehnt der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) jede Kompetenzerteilung an andere Instanzen ab.
- Der SBV befürwortet die Aufnahme der baustellenspezifischen Kollektivschutzmassnahmen in den Werkvertrag.
- Der SBV lehnt die gesetzliche Verpflichtung zum Beizug von Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren ab. Bei Grossobjekten werden je nach Problem und Risiko schon heute in ausreichendem Mass Spezialisten beigezogen.

Zur Erläuterung der vorstehenden Positionen erlauben wir uns folgenden Kommentar:

Gemäss Art. 3 BauAV (SR 832.311.141) soll der Bauherr in die Ausschreibung für ein Bauprojekt kollektive Schutzmassnahmen aufnehmen müssen, sofern der Unternehmer dies verlangt. Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer soll aber beim Arbeitgeber bleiben. In der Bauarbeitenverordnung ist bestimmt, in welchen NPK-Positionen kollektive Schutzmassnahmen zu treffen sind. Eine weitergehende gesetzliche Regelung ist deshalb nicht notwendig. Mit der auf den 1.01.2006 in Kraft gesetzten BauAV wurde eine ausreichende Basis für praxisgerechte Lösungen geschaffen. Der Beizug von weiteren für die Sicherheit auf der Baustelle verantwortlichen Instanzen brächte die heute klaren Verantwortlichkeiten und Strukturen durcheinander. Entgegen den Erläuterungen im Bericht ist festzuhalten, dass heute keine Missstände bestehen und die notwendigen Massnahmen getroffen werden. Die Erfahrungen im Ausland mit der Richtlinie 71/305/EWG zeigen uns auf, dass die dort beklagte Überregulierung für die Schweiz kein Vorbild sein kann. Mit Art. 3 der BauAV wurde eine ausreichende Regelung getroffen.

**Antrag:** *Art. 83 Abs. 3 wie folgt ändern: Der Bundesrat kann den Bauherrn verpflichten, branchenspezifische Schutzmassnahmen in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form zu spezifizieren wie die übrigen Inhalte des Werkvertrages.*

#### **Art. 85 Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup>, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> (neu) sowie Abs. 4**

Mit diesem Vorschlag ist eine unerwünschte Verpolitisierung der Koordinationskommission vorgegeben, die wir ablehnen. Die bisherige Lösung mit der Teilnahme der Sozialpartner an den Kommissionssitzungen mit konsultativer Stimme hat sich bewährt.

**Antrag:** *Art. 85 ist in der bisherigen Form zu belassen.*

#### **Art, 88 Abs. 2,3 und 4 (Neu) Verhütung von Nichtberufsunfällen**

Wir lehnen diesen Vorschlag ab, da er auch in der Expertenkommission nicht Gegenstand der Diskussionen war. Die bisherige Regelung der Aufgabenteilung hat sich bewährt. Der neue Vorschlag bringt die bfu in einen Interessenkonflikt indem sie sowohl über den Einsatz der Gelder wie auch über die Prioritäten der Präventionsaktivitäten selbständig zu entscheiden hätte. Zudem geht die bisherige wichtige Kombination von Prävention und Versicherung mit diesem Vorschlag verloren.

## **2.2. Vorlage 2: Organisation der Suva und Verankerung der Unfallversicherung der arbeitslosen Personen im UVG**

Der Bund schlägt zwei Varianten für eine SUVA-Organisation vor. Für den **SBV** kommt nur **Variante 1** in Frage.

Die Rechtsform ist beizubehalten. Eine allzu starke Orientierung an die für Aktiengesellschaften geltenden Normen ist abzulehnen. Die internationalen Rechnungslegungsnormen sollen durch die Suva soweit nötig beachtet werden müssen, ohne dass diese die nur für börsennotierte Gesellschaften geltenden Regeln der Corporate Governance vollumfänglich einhalten muss. Die Verantwortung für das Aktuariat soll bei der Suva bleiben, diese braucht deshalb keine externe Revisionsstelle.

Der mit Variante 2 einhergehende massiv erhöhte Einfluss des Bundesrates ist unerwünscht und deshalb abzulehnen.

Zu den einzelnen Artikeln der Vorlage 2 Variante 1 nimmt der Schweizerische Baumeisterverband wie folgt Stellung:

### **Art. 63 Aufsichtsrat**

Bei der Zusammensetzung der in Variante 1 vorgesehenen Gremien Aufsichtsrat und Verwaltungsrat ist primär auf den Suva-Prämienbeitrag der Mitglieder der beteiligten Wirtschaftsverbände abzustellen. Diese sollen auch im Aufsichtsrat gemäss neuem Art. 63 in ausreichendem Mass vertreten sein. Deshalb schlagen wir die gleiche Zusammensetzung des Aufsichtsrates wie des bisherigen Verwaltungsrats vor. Das heisst: je 16 Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter und acht Vertreter des Bundes. Der Schweizerische Baumeisterverband und der Dachverband der schweizerischen Bauwirtschaft **bauenschweiz** wünschen eine angemessene Vertretung ihrer Mitglieder in diesen Gremien.

**Antrag:** *Art. 63 Aufsichtsrat Abs.1*

*1 Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:*

- a) 16 Vertreter der bei der SUVA versicherten Arbeitnehmer;*
- b) 16 Vertreter der Arbeitgeber, die bei der Suva versicherte Arbeitnehmer beschäftigen;*
- c) acht Vertreter des Bundes.*

### **Art. 65a (neu) Revisionsstelle**

Wie bereits vorstehend ausgeführt, soll die Verantwortung für das Aktuariat bei der Suva bleiben. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über das Finanzierungsverfahren gemäss Art. 90 kann wohl von der Revisionsstelle, aber auch wie bisher vom mathematischen Experten durchgeführt werden. Art. 65a Abs. 1 ist deshalb im zweiten Satz wie folgt zu ergänzen

**Antrag:** *Art. 65a (neu) .... Die Revisionsstelle oder der mathematische Experte des Aufsichtsrates überprüfen die Einhaltung der Vorschriften über das Finanzierungsverfahren gemäss Art. 90.*

### **Art. 67b (neu) Nebentätigkeiten**

Während die in Abs. 1 lit. a) bis e) des neuen Artikels 67b) erwähnten Nebentätigkeiten befürwortet werden, sind wir mit der in lit. f) aufgeführten Möglichkeit der Vermögensverwaltung für Dritte nicht einverstanden.

Die mit Abs. 1 lit. f) vorgeschlagene Ausdehnung der Suva-Nebentätigkeiten auf die Vermögensverwaltung und das Aktiven- und Passivenmanagement für öffentlich-rechtliche Institutionen und private Vorsorgeeinrichtungen lehnen wir aus der inhärenten Gefahr von Interessenskonflikten grundsätzlich ab.

**Antrag:** *Art. 67b lit. f) zu streichen*

Die bezüglich Art. 15 vorstehend von uns vorgeschlagene neue Erlaubnis zur Anbietung von Zusatzversicherungen im überobligatorischen Bereich ist in Art. 67 b (neu) unter lit. f(neu) aufzunehmen.

Antrag: *Art. 67b lit. f(neu)) Angebot von Zusatzversicherungen im überobligatorischen Bereich*

Abs. 3 Organisationsform für Nebentätigkeiten

Die in Abs. 3 zweiter Satz für die Kliniken zwingend vorgeschriebene Rechts- und Organisationsform der Aktiengesellschaft lehnen wir ab. Ausser der AG sind andere Rechts- und Organisationsformen denkbar. Die gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Gründung einer AG ist als zu starr abzulehnen. Durch die Mindestanforderung für die Beteiligungshöhe werden die Möglichkeiten von Kooperationen mit Dritten unnötigerweise massiv eingeschränkt. Einzelne Nebentätigkeiten können durchaus auch im Verbund mit Dritten mit einer Minderheitsbeteiligung der Suva erfüllt werden.

Antrag: Abs. 3 ..... innerhalb der Suva oder gemeinsam mit Dritten ausgeübt. Der zweite Halbsatz von Satz 1 "an denen die Suva die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte besitzt" zu streichen.

### 3. Schlussbemerkungen

Der SBV tritt für eine starke Suva ein, welche nach modernen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

Wir begrüssen, wenn IV-Renten im AHV-Alter gekürzt werden.

Der SBV bekennt sich grundsätzlich zur Ausbildung von Bedienern von Maschinen und Geräten, bei deren Einsatz eine besondere Gefährdung besteht. Wir lehnen hingegen gesetzliche Bestimmungen, die über das Bestehende (Art. 82 ff UVG) hinausgehen, ab.

Wir befürworten die Verpflichtung des Bauherrn zur Ausschreibung baustellenspezifischer Schutzmassnahmen, lehnen jedoch die gesetzliche Pflicht zum Einsatz von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren entschieden ab.

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Daniel Lehmann  
Direktor

Jean-Pierre Grossmann  
Leiter GAV / Sozialpolitik

Kopien: SBV-Sektionen und Fachverbände  
Schweizerischer Arbeitgeberverband  
- Hr. H.-R. Schuppisser, Hegibachstrasse 47 8032 Zürich  
Schweizerischer Gewerbeverband  
- Hr. K. Gfeller, Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern  
Suva, Frau lic. iur., J. Fischer, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern